

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Dur.Metall GmbH & Co. KG

## I. GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für sämtliche künftige Verträge mit unseren Bestellern, selbst dann, wenn diese nicht abermals ausdrücklich in den Vertrag mit einbezogen werden.

Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

## II. VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. Die Bestellung der Dienstleistungen, sonstigen Leistungen und Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

3. Die Annahme kann entweder schriftlich (etwa durch Auftragsbestätigung), in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

## III. VERTRAGSUNTERLAGEN

Für Inhalt und Umfang unserer Liefer- und Leistungspflichten sind in erster Linie unsere Annahmeerklärung, unser Angebot und die Bestellung des Auftraggebers maßgebend. Für unsere Verkaufsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

## IV. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager ohne Transport- und Verpackungskosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei **Unternehmern** verstehen sich unsere Preise ohne Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Unternehmer zu tragen.

Bei **Nicht-Unternehmern** ist die Umsatzsteuer im Preis enthalten, die sich hinsichtlich der Höhe nach dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Vorgaben bestimmt.

2. Tritt zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung eine wesentliche Änderung für die Preisgestaltung relevanter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial, Fracht oder der Umsatzsteuer ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren „nach billigem Ermessen“ in angemessenem Umfang angepasst werden, soweit die Waren im unternehmerischen Verkehr veräußert werden. Eine wesentliche Änderung ist dann anzunehmen, wenn sich die relevanten Umstände dergestalt geändert haben, dass diese, hätten sie schon im Zeitpunkt vor dem Vertragsschluss vorgelegen, redlicherweise durch uns in die Kalkulation des Verkaufspreises miteinbezogen worden wären. §315 BGB bleibt unberührt.

3. Im nicht-unternehmerischen Bereich behalten wir uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller ein Kündigungsrecht zu.

4. Sofern der Warentransport auf Verlangen des Bestellers von uns für diesen beauftragt wird, werden die Transportkosten gesondert in Rechnung gestellt. Bei Entstehung von Verpackungskosten, werden diese in angemessener Höhe dem Besteller ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

5. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und Erfüllungshalber angenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag der Einlösung. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort mittels Barzahlung fällig.

Ist der Besteller Unternehmer, kommt er mit Ablauf der unter Ziffer IV, 5., Satz 1 genannten Zahlungsfrist in Verzug.

Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6. Der Besteller ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden, wir diese anerkannt haben oder wenn seine Forderungen unstreitig sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. Der Besteller darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung auf Seiten des Bestellers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder uns erst dann bekannt wird, haben wir das Recht unsere Leistungen zu verweigern und die Leistungserbringung davon abhängig zu machen, dass der Besteller eine Gefährdung des Vertragszwecks

durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Kreditwürdigkeit des Bestellers durch ein anerkanntes Bewertungsinstitut derart herabgesetzt wird, dass wir bei vorheriger Kenntnis redlicherweise von einem Vertragsschluss Abstand genommen hätten. Kommt der Besteller dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang unserer Aufforderung zur Stellung von Sicherheiten nach, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die insoweit auf unserer Seite anfallenden Kosten und Vermögenseinbußen trägt der Besteller. Weitergehende Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

## V. EIGENTUMSVORBEHALT, SONDERFORMEN, SONSTIGE SICHERHEITEN

1. Wir behalten uns im nicht-unternehmerischen Verkehr das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis mit dem Besteller vor; im unternehmerischen Verkehr behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

2. Neben dem gesetzlichen Unternehmerpfandrecht soll uns ein vereinbartes – vertragliches – Pfandrecht an sämtlichen vom Besteller gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten Gegenständen zustehen, insbesondere bei Vornahme von Beschichtungen, welches hiermit zwischen dem Besteller und uns vereinbart wird. Unser Pfandrecht können wir gegenüber dem unternehmerischen Besteller für unsere gesamten Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis geltend machen. Das Pfandrecht wird im unternehmerischen Verkehr erst durch die vollständige Bezahlung aller Forderungen aufgehoben, im nicht-unternehmerischen Verkehr durch die Begleichung der dem Pfandrecht zu Grunde liegenden vertraglichen Zahlungsverbindlichkeit.

3. Ist der Besteller **Unternehmer**, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; auch Schadensersatzleistungen Dritter, das Vorbehaltsgut betreffend, werden an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe unseres zu Grunde liegenden vertraglichen Zahlungsanspruchs zu sichern. Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, über die an uns abgetretene Forderung Aufzeichnungen zu führen und uns diese auf Verlangen vorzulegen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Rechnungswert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretene Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

5. Bei Zahlungsrückstand von mehr als 30 Tagen ab Zugang und Fälligkeit der Rechnung oder Pflichtverletzung z. B. durch Verzug des Bestellers sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Kreditwürdigkeit des Bestellers durch ein anerkanntes Bewertungsinstitut derart herabgesetzt wird, dass wir bei vorheriger Kenntnis redlicherweise von einem Vertragsschluss Abstand genommen hätten. Die insoweit auf unserer Seite anfallenden Kosten und Vermögenseinbußen trägt der Besteller. Nach der Ausübung des vorgenannten Rücktrittsrechtes ist der Besteller verpflichtet, uns die Vorbehaltsware zur Abholung an seinem (Geschäfts-) Sitz zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich sind wir berechtigt die (Geschäfts-) Räume des Bestellers zu betreten, wobei der Besteller unserem diesbezüglichen Betretungsrecht bereits schon jetzt zustimmt.

6. Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. In diesem Fall erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7. Stellt uns der Besteller in seinem Eigentum stehende Gegenstände zur Bearbeitung, insbesondere zur Beschichtung, zur Verfügung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche das Eigentum an den überlassenen Gegenständen, wobei wir die Übertragung annehmen. Werden uns

zur Verrugung gestellte Gegenstände, insbesondere Lonnbeschriftungsteile, unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Anwartschaftsrechtes, so dass wir durch Befriedigung des Berechtigten das Eigentum an der Sache selbst erwerben können; wir nehmen die Übertragung bereits jetzt an. Im Übrigen finden auf an uns sicherungsübereignete Waren, sowie auf das an uns übertragene Anwartschaftsrecht die Regelungen der Ziffer V., 3., 4., 5. und 6. entsprechende Anwendung.

## VI. LIEFERTERMIN UND GEFAHRÜBERGANG

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Lager. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf im unternehmerischen Rechtsverkehr geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

3. Wir sind grundsätzlich bemüht, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten. Fixtermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Lieferverzögerungen aufgrund von rechtmäßigen Arbeitskämpfen oder unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignissen wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wobei dies gegenüber einem nicht-kaufmännischen Besteller nur unter der Voraussetzung gilt, dass wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und von dem Vertragspartner unseres Deckungsgeschäftes im Stich gelassen werden. Im Übrigen gilt § 323 BGB mit der Maßgabe, dass die uns zu setzende Nachfrist wenigstens 3 Wochen betragen muss.

4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

5. Die Rechte des Bestellers gemäß Ziff. VIII dieser AGB als auch unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (etwa aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, den uns hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die uns in Auftrag gegebenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Normen bzw. DIN EN ISO durchgeführt. Qualitäts- und Eigenschaftszusicherungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet und von uns in schriftlicher Form zugesichert worden sind.

2. Für Geschäfte mit Kaufleuten gilt: Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

3. Für Geschäfte mit Unternehmern gilt: Unabhängig von der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß Ziffer VIII. 1. hat der unternehmerische Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von acht Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

4. Ist die gelieferte Ware im kaufmännischen und/oder unternehmerischen Verkehr mangelhaft oder können wir aus anderen Gründen nicht liefern, so haben

wir zunächst das Recht, nach zu ermitteln. Hierbei haben wir das Recht, zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache zu wählen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder wird sie verweigert, so kann der Besteller mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Besteller und beträgt ein Jahr; im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, wobei die Frist im Falle des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB mit der Abnahme zu laufen beginnt.

5. Ist der Besteller kein Unternehmer, so gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Waren beträgt 1 Jahr.

6. Für veredelte Massenteile kann im unternehmerischen Verkehr bis zu 3% Ausschuss oder Fehlermenge keine Haftung übernommen werden. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich auf kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung führen zum Verlust aller Gewährleistungsansprüche.

Die uns angelieferte Ware ist bis zur Auslieferung nicht versichert. Bei Bedarf muss dies eigenständig vom Lieferanten durch Abschluss einer Außenversicherung geschehen.

## 8. Beschaffensvereinbarung:

Die Leistungen und Lieferungen richten sich nach den Richtlinien 50-05 KTL Beschichtungen und 50-07 Pulverbeschichtungen der Dur.Metall GmbH & Co. KG als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Diese Richtlinien finden sich auf der Homepage der Dur.Metall GmbH & Co. KG und wurden dem Besteller vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht.

## VIII. HAFTUNG

1. Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der sogenannten Kardinalpflichten, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die unsererseits auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist, insbesondere die Pflicht zur mangelfreien Lieferung der Kaufsache innerhalb der vereinbarten Fristen.

2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Bestellers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere die Verpflichtungen zur mangelfreien und rechtzeitigen Lieferung der Kaufsache.

3. Die Einschränkungen der vorgenannten Absätze gelten auch zugunsten der von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen, sofern Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

## IX. ERFÜLLUNGORT; GERICHTSSTAND; ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort für alle Handelsgeschäfte mit Unternehmern ist der Sitz unseres Unternehmens in 59302 Oelde (NRW/Deutschland).

2. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, wird für alle Geschäfte mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen unser Geschäftssitz in 59032 Oelde (NRW/Deutschland) als Gerichtsstand vereinbart; dies gilt auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

Der gleiche Gerichtsstand gemäß Satz 1 der Ziffer X.2. gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei unseren Ansprüchen gegenüber dem Besteller dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

3. Für die zwischen uns und dem Besteller abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## X. SONSTIGES

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt sodann eine Vereinbarung, welche in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und welche die Vertragsparteien für den Fall vereinbart hätten, dass sie die Unwirksamkeit im Vorfeld gekannt hätten.